

SATZUNG

der Stadt Hamminkeln über die Zulässigkeit von Vorhaben im bebauten Außenbereich gemäß § 35 Abs. 6 BauGB für den Bereich „Nordbrocker Straße Nr. 52, 54 und 56“ im Ortsteil Dingden in Hamminkeln

Außenbereichssatzung „Nordbrocker Straße Nr. 52, 54 und 56“

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916)

sowie aufgrund des § 35 Abs. 6 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. I S. 394), i.V.m. der Baunutzungsverordnung (BauNVO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. I S. 176) geändert wurde sowie i.V.m. der Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) geändert wurde und i.V.m. der Landesbauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018), in der Fassung vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2023 (GV. NRW. S. 1172), in Kraft getreten am 1. Januar 2024, hat der Rat der Stadt Hamminkeln in seiner Sitzung am 09.07.2025 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Im Satzungsbereich stehen die Wohnhäuser Nordbrocker Straße 52, 54 und 56.

In den letzten Jahrzehnten sind zwei Carportanlagen mit einer Größe von ca. 6,10 m x 7,50 für die Gebäude Nr. 52 und 56 erstellt worden. Diese Carports werden aktuell als Garagen genutzt. Um die Unterbringung von Kraftfahrzeugen und Fahrrädern im Satzungsbereich auszubauen sind weitere Nebenanlagen im Bereich der Gebäude Nr. 54 und 56 geplant.

Im Rahmen des Verfahrens wird die planungsrechtliche Voraussetzung für die Genehmigung zusätzlicher Nebengebäude angestrebt. Aktuell werden die Bestandsgebäude durch Gartenanlagen ergänzt.

§ 1 Geltungsbereich

Die festgelegten Grenzen für den bebauten Bereich „Nordbrocker Straße Nr. 52, 54 und 56“ ergeben sich aus dem als Anlage beigefügten Plan im Maßstab 1:500. (Anlage 1) Es handelt sich um die Flurstücke 565 (teilw.), 636, 637 und 638 (teilw.) Flur 9 der Gemarkung Dingden. Der Satzungsbereich umfasst eine Fläche von 4.546 m².

§ 2 Begriffsbestimmungen

Der Außenbereichssatzung werden die Begriffsbestimmungen der BauNVO und der BauO NRW 2018 zugrunde gelegt.

§ 3 Zulässigkeit von Vorhaben

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben im Sinne des § 29 Abs. 1 BauGB, die Wohnzwecken dienen, nach den Bestimmungen des § 35 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 35 Abs. 6 BauGB. Der Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung von Wohnzwecken dienenden Vorhaben kann nicht entgegengehalten werden, dass sie einer Darstellung des Flächennutzungsplanes über Flächen für Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

§ 4 Nähere Bestimmungen

- (1) Garagen, überdachte Stellplätze und sonstige Nebengebäude im Sinne von Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO sind zulässig, soweit sie der Nutzung des Hauptgebäudes auf dem Grundstück unmittelbar dienen und in ihrer Größe und Gestaltung die folgenden Anforderungen erfüllen:
- Es sind maximale zwei Nebengebäude incl. Garagen und überdachter Stellplätze auf jedem Wohnbaugrundstück zulässig.
 - Die maximale Traufhöhe der Nebengebäude darf 3,15 m über gewachsenem Terrain nicht überschreiten.
 - Die maximale Grundfläche aller Nebengebäude incl. Garagen und überdachter Stellplätze auf den Wohnbaugrundstücken darf die folgenden Flächen nicht überschreiten:
 - Wohnbaugrundstück Nr. 52: 150 m²;
 - Wohnbaugrundstück Nr. 54: 100 m²;
 - Wohnbaugrundstück Nr. 56: 100 m².

- (2) Von der Satzung bleibt die Anwendung des § 35 Abs. 4 BauGB unberührt.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage der ortsüblichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

Hinweise:

a) Es kann keine Garantie für die Freiheit von Kampfmitteln gegeben werden. Bei der Durchführung aller bodeneingreifenden Bauarbeiten ist Vorsicht geboten. Bei Munitionsfunden, bei Erdaushub mit außergewöhnlicher Verfärbung oder bei verdächtigen Gegenständen sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Kampfmittelbeseitigungsdienst der Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf durch die Ordnungsbehörde der Stadt Hamminkeln oder die Polizei zu verständigen.

b) Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde und Befunde ist die Stadt als Untere Denkmalbehörde oder das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Xanten, Augustusring 3 + 5, 46509 Xanten, Telefon (02801) 776290, Fax (02801) 7762933 unverzüglich zu informieren. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten.

Hamminkeln, den

Der Bürgermeister

- Romanski-

Anlage 1 Geltungsbereich

